

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Air and Outer Space. Thessaloniki: (Institute of International Public Law and International Relations) 1981. XVI, 842 S. (Thesaurus Acroasium, directed by D. S. Constantopoulos, Vol. 10). brosch.

Band X der Reihe «Thesaurus Acroasium», die von dem Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen in Thessaloniki herausgegeben wird, ist dem Luft- und Weltraumrecht gewidmet. Der Sammelband veröffentlicht, wie üblich, die im Rahmen des jährlichen Sommerkurses des Instituts gehaltenen Vorlesungen (Teil I) und von Studenten verfaßte Seminararbeiten (Teil II).

Teil I, auf den sich diese Buchanzeige beschränken kann, enthält zunächst zwei kurze und sehr allgemeine Beiträge von M. Lachs (S.11–20) und H. Vallado (S.27–29) zur Entwicklung des Weltraumrechts, mit denen sich die Autoren für ihre Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Instituts im Jahre 1979 bedanken. Unter den spezifisch weltraumrechtlichen Vorlesungen ist B. Chengs Skizze des völkerrechtlichen Rahmens von Aktivitäten im Weltraum, des Status des Weltraums, von Weltraumobjekten und Astronauten im Völkerrecht hervorzuheben (S.51–106). Mit Grundprinzipien des Weltraumrechts, die in einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Weltraumvertrag von 1967 niedergelegt sind, befaßt sich M. G. Markoff (S.221–288). Die von M. Forkosch vorgetragenen Gedanken zur völkerrechtlichen Staatenhaftung – oder wie es in neuerer Terminologie heißt: Staatenverantwortlichkeit – bei Weltraumunternehmen und sein Vorschlag, einen internationalen Weltraumgerichtshof einzurichten (S.451–551), hat der Autor in seinem 1982 erschienenen Buch “Outer Space and Legal Liability” breiter entfaltet. Die Vorlesung von C. Q. Christol, “The International Law of Space Environment Resources” (S.553–654), behandelt nicht nur die im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelten allgemeinen Grundsätze der Nutzung des Weltraums, sondern auch die Regelung der Nutzung von Weltraumfunkfrequenzen und Orbitpositionen durch die Internationale Fernmeldeunion, die Problematik des Satellitendirektfernsehens und der Erdfernerkundung

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

(*remote sensing*) sowie die Frage der Nutzung des geostationären Orbits, einer für verschiedene Zwecke außerordentlich vorteilhaften Satellitenumlaufbahn in Höhe von ca. 36 000 km über dem Äquator.

Mit rein luftrechtlichen Fragen unter internationalem Blickwinkel befassen sich die Vorlesungen von I. Diederiks-Verschoor, "Liability of the Carrier" (S.177–220); des inzwischen leider verstorbenen L. M. Bentivoglio, "International Air Carriage of Passengers and Cargo: From Warsaw (1929) to Montreal (1975) and Beyond" (S.289–338); K. Hailbronner, »Die Freiheit der Luft und staatliche Hoheitsrechte« (S.339–378); M. Pourcelet, «La Navigation Aérienne, le Bruit et la Détonation Balistique dans un Contexte National et International – Aspects Techniques et Juridiques» (S.655–682) und N.M. Matte, "Who Owns the Air Medium" (S.683–707).

Erwähnenswert sind schließlich die beiden thematisch übergreifenden Beiträge, die sich sowohl mit weltraum- als auch luftrechtlichen Fragen beschäftigen. Mircea Mateescu-Matte, «Droit Aérien, Droit Extra-Atmosphérique et Droit International: Quel Rapport?» (S.107–175), bemüht sich insbesondere um den Nachweis des Einflusses des Seerechts auf die Entwicklung des Luftrechts im Völkerrecht und belegt die im Grunde allgemein akzeptierte These, daß das Weltraumrecht keinen autonomen Rechtszweig darstellt. D. H. N. Johnson (Universität Sidney) erläutert die Grundsätze der sogenannten Neuen Weltwirtschaftsordnung, um das Luft- und Weltraumrecht zu ihnen in Beziehung zu setzen (S.379–450). Interessant ist dabei insbesondere die einleitende Klarstellung, daß Australien nicht, wie häufig angenommen wird, in der Beurteilung der Forderung nach einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung« dem Lager der westlichen Staaten zuzuordnen ist. Vielmehr sei auch die offizielle Haltung Australiens, dessen Interessen als rohstoffexportierendes und im großen und ganzen technologieimportierendes Land mit denen der Entwicklungsländer vielfach übereinstimmen, insoweit von der Position der meisten westlichen Industrieländer zu unterscheiden.

Wer sich für das Luft- und Weltraumrecht interessiert, findet in diesem Sammelband präzise Darstellungen von auf diesen Gebieten ausgewiesenen Autoren, die in der jeweiligen Materie keine Spezialkenntnisse voraussetzen. Peter Malanczuk *Annuaire européen – European Yearbook. Vol.30 (1982)*. Publié sous les auspices du Conseil de l'Europe – Published under the Auspices of the Council of Europe. The Hague, Boston, Lancaster: Nijhoff 1983. XVII, getr. pag. S. Dfl. 345.– / approx. US \$ 129.– / £ 87.75 geb.

Neben dem traditionellen dokumentarischen Teil, der gewohnt gründlich Informationen über Tätigkeiten europäischer Organisationen wie EFTA, ESA, Europarat, EG oder OECD gibt und wohl den eigentlichen Wert dieser Publikation ausmacht, enthält auch das Yearbook 1982 einige Aufsätze. Zunächst gibt Robertson auf der Grundlage vorangegangener Yearbooks einen Überblick über 30 Jahre Bemühungen um europäische Kooperation, Harmonisierung und Vereinheitlichung. Kiss beschäftigt sich sodann mit dem Umweltschutz in

Europa, der zu Recht immer mehr als internationales Problem gesehen wird, weshalb Lösungsansätze im europäischen Rahmen von besonderer Wichtigkeit sind. In einem kurzen Artikel behandelt Natali die durch den geplanten Beitritt Portugals und Spaniens besonders aktuelle Frage der Mittelmeerpolitik der EG, die in einem Geist der Solidarität betrieben werden müsse. Eine kurze Darstellung von Duverger über die Notwendigkeit einer auf ethischen Wertmaßstäben gegründeten Demokratie schließt den Aufsatzteil. Abgerundet wird das Yearbook durch eine Bibliographie über 1982 zu europarechtlichen Problemen erschienenen Publikationen.

Rainer Hofmann

Beatson, J./M.H. Matthews: Administrative Law: Cases and Materials.

Oxford: Clarendon Press 1983. XXXIV, 674 S. £25.- geb.

Im britischen Schrifttum zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht gibt es inzwischen eine ganze Reihe von Case Books, die für den Studenten in Ergänzung der Lehrbücher wichtige richterliche Entscheidungen und andere Materialien zusammenstellen (vgl. die Übersicht im AöR, Bd.109 [1984], S.626f.). Das aktuellste, von Beatson und Matthews, beide in Oxford tätig, vorgelegte Quellenbuch konzentriert sich auf das in Großbritannien lange vernachlässigte, aber seit den sechziger Jahren zunehmend bedeutsamer gewordene Gebiet des Verwaltungsrechts. Im Aufbau orientiert es sich im großen und ganzen an dem renommierten Lehrbuch von H. W. R. Wade, *Administrative Law* (5. Aufl. 1982), um eine gemeinsame Benutzung zu erleichtern und wohl auch anzuregen. Es gliedert sich in die fünf Teile "Powers and Jurisdiction", "Discretionary Power", "Natural Justice", "Remedies and Liability" und "Legislative and Adjudicative Procedures", wobei zwar der traditionelle Themenkreis der richterlichen Kontrolle der Verwaltung im Mittelpunkt steht, zugleich aber auch das Bemühen deutlich wird, einen Eindruck über die Art und Weise zu vermitteln, wie die Verwaltungsbehörden in der Praxis arbeiten.

Die Autoren haben Entwicklungen nach Mitte 1982 nur begrenzt berücksichtigt. Sie haben nachträglich u. a. noch Auszüge aus Lord Diplocks Votum in der Entscheidung des House of Lords im Fall *O'Reilly v. Mackman* aufnehmen (S.324ff.) und die in dieser Entscheidung als besonders wichtig betonte Unterscheidung zwischen *public* und *private law* in einem kurzen Anhang diskutieren können (S.657ff.). Hierbei handelt es sich um eine in der Literatur umstrittene Frage, die für die weitere Entwicklung des Verwaltungsrechts in Großbritannien von zentraler Bedeutung sein dürfte.

Die in dem mit einem Sachregister versehenen Quellenbuch abgedruckten Texte sind mit kurzen, jedoch anspruchsvollen Anmerkungen versehen, die bestimmte Problemaspekte hervorheben, weiterführende Hinweise enthalten und Fragen in didaktischer Absicht aufwerfen. Insgesamt handelt es sich um ein Case Book, das in seiner Literaturgattung sicherlich bald zu den führenden Hilfsmitteln beim Studium des britischen Verwaltungsrechts zählen wird.

Peter Malanczuk

Chinese Yearbook of International Law and Affairs. Edited by Hungdah Chiu.

Vol.2 (1982). Published by the Chinese Society of International Law – Chinese (Taiwan) Branch of the International Law Association, 1983. 432 S. US \$10.– geb.

Dieses Jahrbuch – sein erster Band erschien 1982 (mit 294 Seiten) – ist eine Fortsetzung und Ausweitung der „Annals of the Chinese Society of International Law“, die seit 1964 in Taipei herausgegeben wurden. In allen seinen Teilen (Articles, Recent Developments, Book Reviews, Bilateral Treaties, Bilateral official/semi-official/unofficial agreements, Diplomatic and Consular Missions Abroad, Foreign Official and Semi-Official/Unofficial Missions in the Republic of China, Bibliography and Statistics) konzentriert es sich auf Analyse und Bestandsaufnahmen bezüglich der Republik China (Taiwan), die immer noch von einer Anzahl von Staaten (das Jahrbuch gibt genaue Auskunft: es handelt sich um 22 meist lateinamerikanische Staaten – aber auch Südkorea, Südafrika und Saudi-Arabien) als Völkerrechtssubjekt anerkannt wird und auch mit Staaten, die sich einer solchen Anerkennung enthalten, Beziehungen sehr diversen Maßes an »Offizialität« unterhält.

Der Aufsatzteil enthält zwei umfangreiche Analysen des chinesisch-japanischen Disputs über die Diaoyutai (Senkaku)-Inseln, eine Darstellung der Auseinandersetzung zwischen Washington und Peking über Waffenlieferungen an Taiwan und eine interessante Fallstudie zum chinesischen Völkerrechtsverständnis am Ende des 19. Jahrhunderts.

Der vom Herausgeber und zwei Mitarbeitern zusammengestellte Praxisbericht zu den Jahren 1981–1983 zeigt u.a., daß die Republik China weiterhin in zehn internationalen staatlichen Organisationen (darunter der Ständige Schiedsgerichtshof und die Asian Development Bank) Mitglied ist.

Es ist klar, daß, insbesondere nachdem die Vereinten Nationen jegliche Informationstätigkeit über Taiwan eingestellt haben, dieses Jahrbuch als wichtige, Ostasien betreffende Publikation hochwillkommen ist.

R. Heuser

Diccionario del Sistema Político Español. Dirigido por J. J. González Encinar. (Torrejón de Ardoz [Madrid]: Akal editor 1984). XII, 975 S. (Serie «Diccionarios de la Política», Dirigida por José Juan González Encinar y Dieter Nohlen). geb.

Die politische Entwicklung Spaniens verlief in den letzten Jahren mit großer Geschwindigkeit, was sich auch in der verfassungsrechtlichen Literatur bemerkbar macht, die sich nicht nur durch Quantität, sondern auch durch Beiträge von hoher Qualität auszeichnet. In dieser Flut von Publikationen ist es gerade für den ausländischen Beobachter und Interessenten oftmals schwierig, schnell verlässliche und umfassende Informationen über die Institutionen des spanischen Verfassungsrechts und des politischen Systems im allgemeinen zu erlangen.

Diese Aufgabe erfüllt das von González Encinar, Professor an der Universidad Complutense in Madrid, herausgegebene, sehr umfangreiche Lexikon in

ganz ausgezeichnete Weise. In über 100 Stichworten wird von über 80 Autoren, die zum größten Teil hervorragend ausgewiesene Wissenschaftler sind, aber auch Politiker wie den Außenminister Morán und den Präsidenten des Abgeordnetenhaus Peces-Barba und hohe Richter wie den Präsidenten des Verfassungsgerichts Garcia Pelayo einschließen, der ganze Bogen der politischen und rechtlichen Verfassungswirklichkeit dargestellt. Die zweifellos vorhandene, beabsichtigte und offenkundige Heterogenität der vertretenen Auffassungen spiegelt den errungenen Pluralismus des politischen Systems Spaniens wider. Auch haben fast alle Autoren dem didaktischen Ziel des Lexikons, auch für Laien lesbar zu sein, in Stil und Inhalt entsprochen, so daß durchweg eine solide und gründliche Information gewährt wird, die durch die jeweils angegebenen weiterführenden bibliographischen Hinweise gut vertieft werden kann.

Kurz, eine sehr gelungene Leistung, zu der man dem Herausgeber gratulieren muß, ein Werk, das eine gerade auch vom Ausland her häufig als schmerzhaft empfundene Lücke mustergültig schließt.

Rainer Hofmann

Dörr, Dieter: Faires Verfahren. Gewährleistung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Kehl a.Rh., Straßburg: Engel (1984). X, 187 S. (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, hrsg. von Günther Jähr, Serie A: Monographien, Bd. 19). DM 36.- brosch.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1982/83 in Saarbrücken als Dissertation eingereicht. Begriffe wie »fares Verfahren«, »fares Strafverfahren«, »faire Verfahrensführung«, wie sie seit einiger Zeit in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fallen und mit eigenständigem Inhalt gefüllt werden, nimmt Dörr zum Anlaß, sich nähere Gedanken zu ihrem Inhalt und Ort in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu machen. Dazu holt er, wie es der Begriff »fares Verfahren« selbst auch nahelegt, in den anglo-amerikanischen Rechtsraum aus (Dörr weist allerdings in einer Fußnote darauf hin, daß *due process* in den USA bzw. *fair procedure* in England in unserem Sprachgebrauch häufig zu Unrecht mit *fair trial* gleichgesetzt wird), wo die *due process*-Regel eine Tradition hat, die sich bis auf die Magna Charta Libertatum (1215) zurückführen läßt.

In den USA konnte Dörr auf eine besonders rege und durch das bundesstaatliche System auch vielfältige Praxis zum *due process*-Grundsatz und seinen zahlreichen verschiedenen Unterfällen zurückgreifen und mit ihr seine Entwicklung zum auch für die Bundesstaaten geltenden allgemeinen Verfahrensgrundsatz nachzeichnen.

Wie unterschiedlich Begriffe und Entwicklungen innerhalb des anglo-amerikanischen Rechtsraumes sein können, wird in dem kürzeren Kapitel zur Rechtslage in England (*natural justice*, *fair procedure*) deutlich, wo – im Gegensatz zu den USA – keine geschriebenen Verfassungsgrundsätze zum Ausgangspunkt geworden sind.

Die Gewährleistung des »fairen Verfahrens« in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Art.6) und die entsprechende Praxis der zur Ausle-

gung der Konvention berufenen Organe untersucht Dörr anschließend schon im Hinblick auf deren Geltung innerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis Dörrs auf die nach seiner Auffassung richtige Auslegung des *fair hearing* (franz.: *entendue équitablement*, dt.: »in billiger Weise ... gehört«) als englischen Rechtsbegriff mit der gegenüber den beiden anderen Begriffen weiteren Bedeutung der *natural justice*, des »fairen Verfahrens«.

Etwa die Hälfte des Buches wird nunmehr der Gewährleistung des »fairen Verfahrens« in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland gewidmet. Dörr untersucht die Verfassungsrechtslehre und die Rechtsprechung der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Frage, inwieweit das »faire Verfahren« sich in den Freiheits- und Prozeßgrundrechten widerspiegelt bzw. im Rechtsstaatsprinzip verwurzelt ist oder ein Zusammenhang mit dem Willkürverbot besteht. Anders als für die EMRK lehnt Dörr im Ergebnis mit guten Gründen den eigenständigen Grundrechtscharakter des »fairen Verfahrens« ab. Das »faire Verfahren« sei im Verfassungsprozeß vielmehr gegebenenfalls als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips zu prüfen.

Dörr hat insgesamt zu Recht nicht den Versuch gemacht, ein Rechtsinstitut aus dem anglo-amerikanischen Raum in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu übertragen, sondern hat sich erfolgreich bemüht, dem Wesen der jeweils untersuchten Rechtsordnung gerecht zu werden. Man wird dem Autor angesichts der Anlage seiner Arbeit wohl auch nicht zum Vorwurf machen können, daß er Sinn und Tauglichkeit des Begriffs »fares Verfahren« nicht in Zweifel gestellt hat.

Christian Rumpf

The Effect on English Domestic Law of Membership of the European Communities and of Ratification of the European Convention on Human Rights.

Ed. by M. P. Furmston, R. Kerridge, B. E. Sufirin. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1983. VIII, 428 S. Dfl. 130.- / approx. US \$ 56.50 geb.

Der anzuzeigende Band erschien zum 50jährigen Jubiläum der Rechtsfakultät der Universität Bristol und enthält zwölf Beiträge von dort Lehrenden über den Einfluß europarechtlicher Regeln auf das britische Rechtssystem. Die ersten sieben Aufsätze befassen sich mit den durch den Beitritt zu den EG notwendig gewordenen Änderungen des britischen Rechts, vor allem im Arbeits- (gleicher Lohn für Frauen), Wettbewerbs-, Gesellschafts- und Ausländerrecht. Fünf Beiträge beschäftigen sich mit den Auswirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die britische Rechtsordnung. Erläutert wird, weshalb ihre Inkorporierung mit der Maßgabe, daß sie späterem Gesetzesrecht vorgehe, wegen der verfassungsrechtlichen Stellung des Parlaments so problematisch ist. Weitere Aufsätze behandeln zwei für Großbritannien äußerst wichtige Verfahren vor den Straßburger Konventionsorganen, nämlich den *Closed Shop*-Fall und den *Sunday Times*-Fall, sowie die Auswirkungen der Straßburger Rechtsprechung auf das britische Strafvollzugssystem. Alle diese mit umfangreichen Nachweisen auch weiterführenden

der Art versehenen Beiträge sind wohl vor allem für britische Praktiker gedacht, die sich in ein für sie neues Rechtsgebiet einarbeiten möchten. Aber auch für den »kontinentalen« Juristen ist aufschlußreich, wie eine seinem Rechtssystem doch fremde Rechtsordnung auf diesen Einfluß weitgehend kontinental geprägten Rechts reagiert und mit der bestehenden Ordnung vereinbare Lösungen sucht.

Rainer Hofmann

Gill, T.D.: South West Africa and the Sacred Trust 1919–1972. The Hague: T. M. C. Asser Instituut 1984. IX, 107 S. Dfl. 22.50 brosch.

Die vorliegende Abhandlung erhebt keineswegs den Anspruch einer umfassenden Behandlung des Südwestafrika/Namibia-Problems. Der Autor konzentriert sich vielmehr auf die Spruchpraxis des Internationalen Gerichtshofs, welcher in der Vergangenheit in fünf Verfahren (1950, 1955, 1956, 1962/66, 1971) mit diesem Komplex befaßt war. Der Schwerpunkt der Studie liegt dabei eindeutig in dem Versuch, die Rolle des Internationalen Gerichtshofs im Zusammenhang mit den beiden Entscheidungen aus den Jahren 1962 und 1966 zu analysieren (S.44–74). Die übrigen Entscheidungen des Gerichtshofs, das Mandatssystem des Völkerbundes und die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Lösung des Namibia-Konflikts werden demgegenüber lediglich summarisch behandelt. Insofern erweckt der Titel der Studie einen zuviel versprechenden Eindruck. Insgesamt dürfte sich der Wert der Abhandlung in der einer knappen Einführung in die Problematik erschöpfen, zumal auch die zur Verfügung stehende umfangreiche völkerrechtliche Literatur zur Namibia-Frage nur selektiv herangezogen wird.

Rolf Kühner

Grenzen der Rechtsgewährung. Die Vorträge und Referate des Deutschen Richtertages 1983 in München. Hrsg. vom Deutschen Richterbund. Köln: Heymann (1983). VII, 365 S. DM 80.– brosch.

Der Titel verspricht zugleich mehr und weniger als der Inhalt bietet: die Vorträge und Referate beziehen sich nur auf die Grenzen der Rechtsgewährung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, nicht aber in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Andererseits beschränken sich die Themen nicht auf die Lage in der Bundesrepublik Deutschland, vielmehr kommen auch Vertreter aus dem europäischen Ausland zu Wort; wodurch sich interessante Möglichkeiten einer (rechts-)vergleichenden Sicht der Problemkomplexe ergeben. Schließlich äußern sich noch Vertreter aus dem Presse- und Rundfunkwesen, so daß der besondere, problematische Aspekt der Beziehungen zwischen Recht(spraxis) und (Medien-)Öffentlichkeit aus berufener Feder zur Sprache kommt. Zahlen und Statistiken, die von vielen Referenten geliefert wurden, runden das Bild ab.

Eingeleitet werden die Beiträge durch den Festvortrag von Wolfgang Zeidler. Er zeichnet ein schwungvolles und eindringliches Bild vom Rechtsstaat heute: der Rechtsstaat als Bruder des Orwell'schen Großen Bruders? Der Rechtsstaat als Turmbau zu Babel, als furchterregend übermächtig, ungeeignet, wachsenden Ängsten des Einzelnen gerecht zu werden, mitleiderregend hilflos? Zeidlers (An-)Sprache

che regt zum Nachdenken an. Nur ein Ausschnitt aus dem Problem »Rechtsstaat«, eine Folge seines konsequenten und anscheinend nicht nur segensreichen Ausbaus, ist es, mit dem Zeidler, dem Thema des Richtertages angemessen, die Überleitung zu den nachfolgenden Beiträgen findet: die steigende Belastung der Gerichte und die daraus sich ergebenden Grenzen der Rechtsgewährung.

Der erste Block von Beiträgen behandelt die Grenzen der Rechtsgewährung in der Strafjustiz (H.-H. Jescheck: rechtsvergleichend; G. Rayband: Frankreich; J. Schmitz: Belgien; A.F. Wehner: Dänemark; G. Woratsch: Österreich; G. Rácz: Ungarn), der zweite Block ist den Grenzen der Rechtsgewährung in der Ziviljustiz gewidmet (W. Grunsky: Bundesrepublik; A. Aepli: Schweiz; H.F. Jensen: Dänemark; R. Panzarani: Italien; J.J.H. Nieskens: Niederlande; N.K. Klamaris: Griechenland; H. Klages: Ursachenfaktoren der Inanspruchnahme der Ziviljustiz). Der dritte Block besteht aus Referaten zu verschiedenen Beziehungen zwischen Medien und Justiz (G.W. Wittkämper; M. Guttmann; G. Jauch; H. Kerscher; D. Wintz): Die Beiträge des letzten Blocks schließlich richten den Blick in die Zukunft: Möglichkeiten zur Eindämmung und besseren Bewältigung der Verfahrensflut (A. Reineke und R. Scheffold: jeweils aus zivilprozessualer Sicht; E. Uhlig: aus staatsanwaltlicher Sicht; G. Zierl: aus strafrichterlicher Sicht).

Man mag es bedauern, daß die Grenzen der Rechtsgewährung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die zum Beispiel im Asylrecht besonders deutlich aufgetreten sind, nicht Gegenstand des Buches geworden sind. Aber das wird man wohl als Folge der Grenzen der Themenwahl – es wäre möglicherweise auf Kosten der gründlichen Berücksichtigung der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegangen – hinnehmen müssen.

Christian Rumpf

Grundrechtsschutz im nationalen und internationalen Recht. Werner von Simson zum 75. Geburtstag. (Hrsg.): Jürgen Schwarze, Wolfgang Graf Vitzthum. Baden-Baden: Nomos (1983). 376 S. DM 148.– geb.

Der vorliegende Band beinhaltet eine Zusammenstellung verschiedener Beiträge von Autoren, bei denen es sich zum größten Teil um Praktiker handelt. Das Buch erhält dadurch einen Wert, der über ein rein akademisches Interesse hinausgeht. Die Palette der behandelten Fragen ist breit. Nicht immer treffen die Beiträge den Kern dessen, was die Titulierung scheinbar verspricht. Damit geht einerseits Raum für eine denkbare tiefere Durchdringung von Problemen des Grundrechtsschutzes im nationalen und internationalen Recht sowie im Spannungsfeld zwischen den beiden Rechtsebenen verloren, andererseits kommt es dadurch zur Beleuchtung interessanter Nebenaspekte, die diesen vermeintlichen Mangel durchaus kompensieren. Die erfrischende Verschiedenartigkeit von Herkunft, Methode und Stil der Autoren läßt sich zum Teil schon aus den Kurzbeschreibungen ihrer Beiträge ersehen, die hier gegeben werden sollen.

Zum Grundrechtsschutz im nationalen Recht: Hans-Joachim Behrendt verfolgt in »Vorsatzgrenze und verfassungsrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz« im

Hinblick auf die Frage nach den Voraussetzungen des Vorliegens eines *dolus eventualis* im Strafrecht durch Untermauerung der »Theorie der Gegenfaktoren oder der Gegensteuerung« das Ziel, dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden. Einen hohen Verwirklichungsgrad des Grundrechtsschutzes in Großbritannien trotz weniger ausgeprägter Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit und mangelnder gesetzlicher Festlegung stellt Manfred Bernhard in seinem (in Titel und Inhalt nicht ganz deckungsgleichen) Beitrag »Der Parliamentary Commissioner in Großbritannien« fest. Peter Häberle erarbeitet in »Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive« nach einer Bestandsaufnahme bisheriger politischer Bestrebungen und rechtlicher Grundlagen, ausgehend von einem »offenen Kulturkonzept«, eine Reihe von Prinzipien als Ansatzpunkte für ein »europäisches Kulturverfassungsrecht im Werden«. Begriff, Natur, Inhalt und Funktion des Petitionsrechts behandelt Walter Hempfer mit Schwerpunkt auf der Lage in Baden-Württemberg in seinem Beitrag »Das Petitionsrecht in der parlamentarischen Praxis«. Einen knappen und präzisen Überblick über Rechtslage und Diskussionsstand zum Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland gibt Alexander Janasch in »Das Grundrecht auf Asyl«. Thomas Koppel untersucht unter der Überschrift »Persönlichkeitsrecht und Abgabepflicht. Das Tatbestandsmäßigkeitprinzip und die Gestaltungsfreiheit des Steuergesetzgebers« die Auswirkungen der zunehmenden Komplizierung der steuerrechtlichen Vorschriften auf das Prinzip der Normenklarheit. Gertrude Lübbe-Wolf entwickelt in »Stufen des Grundrechtsschutzes gegen Verfahrensverstöße« vier »Reaktionsstufen« zum Schutz verfahrensrechtlicher Grundrechtspositionen, deren von materiellen Grundrechtspositionen unabhängige Bedeutung sie untersucht. Joachim Preußner stellt in seinem Beitrag »Tarifautonomie und Umweltschutz« einen »Sozialbezug« der Tarifautonomie her, über den auch der Umweltschutz als »konkretisiertes Gemeinwohl« Auswirkungen auf die praktische Konkretisierung der Tarifautonomie habe. In einem eigenen englisch-sprachigen Beitrag (»Towards a Bill of Rights in Great Britain«) nimmt Werner von Simson Partei für die Befürworter der Notwendigkeit einer Bill of Rights in Großbritannien. Die Einrichtung atomwaffenfreier Zonen durch Gemeinderatsbeschluß ist Anlaß für eine Behandlung des Verhältnisses zwischen gemeindlicher Tätigkeit und sonstiger staatlicher Tätigkeit im Lichte von Art. 28 Abs. 2 GG, der kein eigenständiges Grundrecht gewähre, durch Wolfgang Graf Vitzthum (»Errichtung atomwaffenfreier Zonen als kommunales Grundrecht«?). Einen interessanten Einblick in Probleme des Arzneimittelrechts, insbesondere der Zulassung neuer Arzneimittel, gewährt Ulrich Vorderwülbecke in »Schutz von Zulassungsunterlagen im Arzneimittelbereich«, wobei er dem Gleichheitsgrundsatz (Chancengleichheit der Arzneimittelanbieter: Schutz des Erstanmelders [Innovator] gegenüber dem Nachanmelder [Imitator]) neben anderen Grundrechtspositionen besondere Aufmerksamkeit widmet.

Zum Grundrechtsschutz im europäischen und internationalen Recht: Michael

H. Carl reißt in »EG-Grundrechtsschutz durch Vorlage zur Vorabentscheidung«? eine wichtige und noch dürftig behandelte Seite der EG-Grundrechte-Frage an: die Rechtswegfrage. Bernhard Jansen beschreibt in »Grundrechtsschutz und Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeits- und Sozialbereich« entsprechende Entwicklungen in der Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten. Eberhard Klein diskutiert – mit (noch?) negativem Ergebnis – die Frage: »Recht auf Umweltschutz als völkerrechtliches Individualgrundrecht«? Annette Matthias, »Rechtsschutz von Unternehmen bei internationalen Enteignungen« schneidet zentrale Elemente des internationalen Schutzes von Eigentumsrechten an: die Geltung des Territorialprinzips, den Zugang zu Gerichten dritter Staaten, die Theorie von der Spaltgesellschaft im Zusammenhang mit der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten. Ralf Pätzold skizziert die vorläufig zu einem großen Teil noch nicht auf gesicherten internationalen Rechtsregeln beruhenden Entwicklungen in der Internationalisierung umweltschützender Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Information liegt (»Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Umweltbereich. Aktuelle rechtliche Tendenzen in Mitteleuropa«). Reinhard Priebe analysiert in »Die Dauer von Gerichtsverfahren im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes« in erster Linie die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts. Martin K. Ruge entfaltet in »Teilhabe am gemeinsamen Menschheitserbe und internationales Sozialgemeinschaftsprinzip« an Hand der Praxis von Staaten und internationalen Organisationen das vor allem durch die Aktivitäten der Gruppe der 77 geprägte Spektrum der sozialen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen den entwickelten Staaten und den Entwicklungsländern und füllt das Prinzip der internationalen Sozialgemeinschaft mit bemerkenswertem rechtlichen Leben. In »Das Verhältnis von deutschem Verfassungsrecht und europäischem Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Grundrechtsschutzes im Spiegel der jüngsten Rechtsprechung« stellt Jürgen Schwarze integrationsfreundliche Entwicklungen vor allem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fest. Im übrigen verfolgt er die Tendenzen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei der materiellen und methodischen Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes im Recht der Europäischen Gemeinschaften. Meinolf Vignier engagiert sich in seinen Ausführungen »Zum internationalen Enteignungsrecht« gegen Tendenzen zur Annahme, daß Entwicklungsländern bei der Enteignung ausländischen Vermögens und der Gewährung einer Entschädigung ein – unter anderem durch ihre Leistungsfähigkeit bestimmtes – Ermessen zustehe, zugunsten der Fortgeltung des klassischen Grundsatzes im Völkerrecht: Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung.

Eine weitergehende intensive Auseinandersetzung mit den Beiträgen ginge hier zu weit. Ein kleines äußerliches Negativum sei hier aber doch – da für eine Vielzahl heute erscheinender Publikationen typisch – erwähnt: Auffallend war die ver-

gleichsweise hohe Zahl von Druckfehlern und unkorrigiert gebliebenen Lapsen, wie z. B.: »Die Nichtanwendung einer am Verwaltungsverfahren zu beteiligenden Gemeinde« oder »die ältere Rechtsprechung der Bundesverwaltungsgerichte« (beide bei Lübbe-Wolf).

Christian Rumpf

International Organization and Integration. Annotated Basic Documents and Descriptive Directory of International Organizations and Arrangements. Board of Editors: P. J. G. Kapteyn [*et al.*]. With a foreword by Louis B. Sohn. 2nd, completely revised ed. The Hague, Boston, London: Nijhoff (1981–1984). (Published under the Auspices of the Cornelis van Vollenhoven Foundation, Leyden, and the Foundation European Institute, Leyden). Vol. I.A. L, 1322 S. 1 Faltkarte. Dfl. 450.- / \$195.-; Vol. I.B. XXXVI, 760 S. Dfl. 240.- / \$99.-; Vol. II.A. XXIV, getr. pag. (640) S. 1 Faltkarte. Dfl. 235.- / \$99.-; Vol. II.B – II.J. XXIX, getr. pag. Dfl. 330.- / \$143.50; Vol. II.K. XXIX, getr. pag. 2 Faltkarten. alle Bde. geb.

Während die 1. Aufl. von "International Organization and Integration" (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd.29 [1969], S.566) mit einem Band von etwas über 1000 Seiten auskam, umfaßt die völlig neu bearbeitete 2. Aufl. nunmehr fünf Bände mit insgesamt weit über 4000 Seiten. Allein das macht deutlich, in welchem atemberaubenden Maße die Zahl und auch die Aktivitäten der Internationalen Organisationen in kaum mehr als zehn Jahren angewachsen sind. Es macht darüber hinaus deutlich, wie aussichtslos der Versuch wäre, sich einen Überblick über die Grundlagen und das Wirken der Internationalen Organisationen in der heutigen Zeit an Hand verschiedener und disparater Quellen zu verschaffen. Um so verdienstvoller und gar nicht hoch genug zu bewerten ist die nunmehr abgeschlossene Zusammenstellung des weitaus überwiegenden Teiles aller auf die heutigen internationalen Organisationen bezogenen Dokumente und jener Texte, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im weiteren Sinne zugrunde liegen. Darauf, daß auch eine solche umfangreiche Zusammenstellung enzyklopädische Vollständigkeit nicht erreichen kann und daß jede Auswahl notwendig subjektiven Charakter hat, weisen schon die Herausgeber im Vorwort hin. Dennoch sei betont, daß der Rezensent bei der intensiven Benutzung der in Abständen seit 1981 erschienenen Bände (mit dem 1984 erschienenen Bd.II.K ist die 2. Aufl. abgeschlossen) auf keinerlei gravierende Lücken gestoßen ist.

Wie schon die Voraufgabe, so ist auch die 2. Aufl. unterteilt in zwei »Bücher«, von denen das erste in zwei Bänden das "United Nations System" enthält (Bd.I.A: "The United Nations Organization"; Bd.I.B: "Organizations related to the United Nations"). Das zweite »Buch« mit insgesamt drei Bänden beschränkt sich nicht mehr wie die Voraufgabe auf regionale Organisationen, sondern hat unter der Überschrift "Other International Organizations and Arrangements" auch funktionale Organisationen aufgenommen. Bd.II.A ist ausschließlich den Europäischen Gemeinschaften gewidmet. Bd.II.B-J behandelt »andere westliche Organisationen«, sozialistische Organisationen, solche in Lateinamerika, im Pazifik, in der

arabischen Region und in Afrika. Daß die Herausgeber »Internationale Organisation« nicht im engen Sinne (»Organisationen«) verstanden haben, wird durch die zusätzliche Aufnahme der Schlußakte von Helsinki sowie des Antarktis-Vertrages deutlich, der keine Internationale Organisation, sondern lediglich regelmäßige Staatenkonferenzen vorsieht. Bd.II.K schließlich ist den "Functional Organizations and Arrangements" gewidmet, wobei "Arrangements" wiederum jene Konventionen meint, die nicht zur Gründung internationaler Organisationen geführt haben; dieser Band enthält im wesentlichen die Genfer Zusatzprotokolle zu den Rotkreuz-Konventionen, Abkommen und Resolutionen zur Terrorismusbekämpfung, zum Umweltschutz, zu Fischereifragen, zum Regime internationaler Wasserläufe und zur Nutzung des Weltraumes.

Die Zusammenstellung beschränkt sich nicht auf organisatorische Normen oder multilaterale Verträge, sondern verdeutlicht das Wirken der internationalen Organisationen durch die großzügig bemessene Aufnahme von Dokumenten, aus denen dieses Wirken anschaulich wird. Besonders augenfällig wird dies im ersten Buch bei den "Activities" der Vereinten Nationen. Hier finden sich nicht nur alle wesentlichen, im Rahmen der Organisation ausgehandelten Konventionen, sondern auch unzählige grundlegende Resolutionen zu "Peace-keeping", "Arms Control", "Social Welfare", "Racial Discrimination", "New International Economic Order" u.s.w. Der besondere Wert der Dokumentation ergibt sich darüber hinaus aus den zahlreichen Erläuterungen, die den Texten beigegeben wurden. Sie beschränken sich nicht auf die den Dokumenten vorangestellten allgemein gehaltenen, aber recht informativen "Directories", sondern setzen sich fort in Einzelerläuterungen und -anmerkungen zu den einzelnen Dokumenten selbst. Letztere sind besonders häufig und detailliert im Bd.II.A, wo bei den EWG-, EAG- und EGKS-Verträgen auf zahlreiche sekundäre Rechtsakte und Entscheidungen des EuGH verwiesen wird. Daß darüber hinaus alle Daten über Inkrafttreten, Ratifikationen und offizielle Fundstellen in mustergültiger Weise erfaßt sind, kann angesichts der Sorgfältigkeit der Bearbeitung nun schon nicht mehr überraschen. Einheitliche Register in allen fünf Bänden sowie ebenfalls einheitliche, trotz ihrer Detailliertheit sehr übersichtlich gegliederte Inhaltsverzeichnisse tragen ihren Teil zur problemlosen Benutzbarkeit der Sammlung bei.

Das Gesamturteil ist Bewunderung und ein uneingeschränktes Lob. Die zweite Aufl. von "International Organization and Integration" ist ein umfassender Spiegel der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dieser Welt und hat sich schon während ihrer schrittweisen Veröffentlichung als unverzichtbar erwiesen. Angesichts all dessen kann der Gesamtpreis für alle fünf Bände nur als angemessen (und erstaunlich gemäßigt) bezeichnet werden.

Torsten Stein

Kewenig, Wilhelm A.: Entwicklungslinien des völker- und staatsrechtlichen Status von Berlin. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 15. Februar 1984. Berlin, New York: de Gruyter 1984. 23 S. (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, H.88). DM 16.- brosch.

Die kleine Schrift hat zwei Schwerpunkte. Zunächst wird der Status von Berlin aus völkerrechtlicher und aus staatsrechtlicher Sicht dargestellt. Dabei versucht Kewenig, die besatzungsrechtliche Situation Berlins (West) mit der Stellung dieser Stadt als Land der Bundesrepublik Deutschland in Einklang zu bringen. Vielleicht geht der Autor hier etwas zu weit in seinem Harmonisierungsstreben. Dies ließe sich etwa am Beispiel der Geltung des Bundesrechts (als Bundesrecht?) in Berlin zeigen. Aber voll zuzustimmen ist ihm, wenn er klar gegen die immer wieder in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertretene Auffassung Stellung bezieht, daß Berlin kein Land der Bundesrepublik Deutschland, nur ein deutsches Land sei. In der Tat besteht auch unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen (besatzungsrechtlichen) Vorgaben keine Notwendigkeit, die grundsätzliche föderative Einbeziehung Berlins (West) in den Bund aufzugeben. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit Berlins zur Bundesrepublik Deutschland kann sich angesichts des besonderen Status von Berlin zwar nicht voll auswirken, ist aber prinzipiell unberührt. Eine gewisse Bestätigung hierfür ist – und dies könnte man den Kewenigschen Argumenten hinzufügen –, daß der alliierte Vorbehalt und die entsprechenden Konsultationspflichten der drei Westmächte im Hinblick auf Deutschland als Ganzes und Berlin gerade der Bundesrepublik Deutschland gegenüber im Deutschlandvertrag (Art. 2, 6, 7) gemacht bzw. eingegangen wurden. Ohne den prinzipiellen grundgesetzlichen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland auf Berlin (West) wären diese Vorschriften weniger verständlich.

Der 2. Teil der Schrift lotet die Berliner Bewegungsspielräume auf der Gesprächsebene Berliner Senat – DDR-Regierung aus. Kewenig sieht dabei die staatsrechtlichen Fragen sehr wohl, meint freilich, daß eine vereinbarte Ausklammerung dieser Probleme den Weg für praktische Zusammenarbeit eröffne. Vorsicht ist dabei freilich angebracht, vor allem auch deshalb, weil die DDR selbst in Statusfragen keinen Schritt unüberlegt tut und dafür in der Regel weit mehr Gespür entwickelt hat, als es die westdeutsche Seite tut; aber Kewenig hat sicherlich recht, wenn er nicht dem Stillstand das Wort redet.

Der besondere Wert dieser Schrift liegt in der klaren und knappen Information über ein stets aktuelles Thema.

Eckart Klein, Mainz

Marx, Reinhard: Eine menschenrechtliche Begründung des Asylrechts.

Rechtstheoretische und -dogmatische Untersuchungen zum Politikbegriff im Asylrecht. Baden-Baden: Nomos (1984). 247 S. DM 49.– brosch.

Der durch zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts als Verfechter einer liberalen Asylrechtspraxis ausgewiesene Autor versucht in seiner Frankfurter Dissertation nach seinen eigenen Worten »... rechtlich diskutierfähige Grundlagen zu erarbeiten, auf deren Grundlage eine rechtliche und politische Diskussion über die Asylrechtsprechung möglich werden könnte.«

Sein ehrgeiziges Unterfangen, den Begriff des Politischen im Asylrecht rechtstheoretisch und dogmatisch aufzuarbeiten, verknüpft Marx mit dem Versuch, die Entwicklung des völkerrechtlichen Asylrechts nachzuzeichnen, dieses menschen-

rechtlich zu begründen und schließlich auch für die Auslegung von Art.16 Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes fruchtbar zu machen.

Der Versuch, ein subjektives Recht des Einzelnen auf Asylgewährung auf der Ebene des Völkerrechts zu begründen, ist nicht neu, und vereinzelt wird das Asylrecht in der Völkerrechtswissenschaft ja auch bereits als Menschenrecht angesehen. Dennoch können die Ansätze, das Asyl als völkerrechtliches Recht des einzelnen Flüchtlings zu verankern, nicht darüber hinweghelfen, daß sich die Staaten heute noch immer dieser Tendenz »aufs hartnäckigste widersetzen« (Kimmich). In der Staatenpraxis, auch der Entwicklungsländer, wird das Asyl nach wie vor als ein Recht des Staates und als Ausfluß seiner Souveränität behandelt. An diesem Befund kommt auch ein politisch engagierter Betrachter wie Marx nicht vorbei (vgl. S.101). Sein Versuch einer menschenrechtlichen Begründung des Asylrechts im Völkerrecht (S.149-169) wird sicherlich Beachtung finden, wenngleich auch in diesem Abschnitt der Arbeit zahlreiche Gedanken des Autors nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind. Als Beispiel für einen solchen schwer nachvollziehbaren Gedankengang soll hier lediglich folgende These des Autors wiedergegeben werden: »Durch die Ableitung des Rechts aus einer unreflektierten Nationalstaatskategorie gewinnen die außenpolitischen Expansions- und Abschirmungsfunktionen normstrukturgestaltende Kraft im System der Menschenrechte« (These 24, S.230-231).

Weniger wäre hier vielleicht mehr gewesen. Wer sich mit dem Asylrecht beschäftigt, wird an der Auseinandersetzung mit dieser bekenntnisreichen Dissertation nicht vorbeikommen, aber er wird durch sie kaum sehr viel weiterkommen.

Rolf Kühner

Neumann, Reinhard: Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung. Köln [etc.]: Heymann (1982). XVIII, 239 S. (Japanisches Recht, Schriftenreihe. Hrsg. Gottfried Baumgärtel [u. a.], Bd. 12). DM 68.- brosch.

Unter Verfassungsänderung versteht man die Änderung des Verfassungstextes. Sie hat es in der modernen, mit der Verfassung von 1889 beginnenden, japanischen Verfassungsgeschichte nie gegeben (begrift man, was heute in Übernahme von T. Miyazawas These der sog. »August(1945)-Revolution« wohl ausnahmslos geschieht, die geltende Verfassung von 1946 als eine neue und nicht als Revision der alten Verfassung). Insoweit kann die vorliegende Arbeit lediglich den in der japanischen Verfassung vorgesehenen Änderungsmechanismus, Bestrebungen, diesen und andere Teile der Verfassung zu ändern und etwaige Schranken der Verfassungsänderung zum Gegenstand machen. Unter Verfassungswandel begrift man eine Änderung des Normverstehens auf Grund einer als erheblich empfundenen Veränderung des sozio-politischen und in seinem Gefolge auch normativen Umfelds. In dieser Hinsicht bietet die Geschichte von Staat und Gesellschaft der letzten 35 Jahre möglicherweise Ansatzpunkte, einigen der 1946 formulierten und in Kraft getretenen Verfassungsnormen einen Bedeutungsinhalt beizumessen, den sie ursprünglich nicht gehabt haben. Die Diskussion solcher Erwägungen ist ein

Hauptgegenstand – und der verfassungstheoretisch interessanteste – der vorliegenden Arbeit, die die umfangreichen Materialien der 1957 von der Regierung eingesetzten Enquête-Kommission zur Frage der Verfassung, deren Schlußbericht 1964 vorgelegt wurde (1980 auch auf englisch: John Maki, Japan's Commission on the Constitution: The Final Report), ferner zahlreiche Äußerungen der japanischen Verfassungsrechtslehre auswertet. Dabei vermeidet es der Verfasser aber nicht immer, Informationsübermittlung von eigenen Wertungen zu trennen.

Neumann legt im ersten Abschnitt dar, daß die japanische Verfassung (JV) auf Grund ihres komplizierten Änderungsmechanismus dem Typus der »rigiden Verfassungen« zuzuweisen ist, und faßt die sich durch die ganze japanische Nachkriegsgeschichte ziehenden – bisher erfolglosen – Bestrebungen auf Verfassungsänderung zusammen. Schon hier deutet er auf die Problematik der sog. Selbstverteidigungs-Streitkräfte, die seit ihrer Etablierung im Jahre 1954 von der herrschenden Meinung in der Verfassungsrechtswissenschaft als verfassungswidrig eingeschätzt werden. Da die Regierung, die selbst natürlich anderer Meinung ist, einem solchen Vorwurf jede Grundlage entziehen will, betreibt sie eine Änderung der Verfassung.

Im zweiten Abschnitt befaßt sich Neumann mit der »Änderungsproblematik im einzelnen«. Vorangestellt wird eine sehr instruktive Darstellung der Entstehungsgeschichte der JV im allgemeinen (unberücksichtigt bleibt – bei aller Vielfalt der verarbeiteten Literatur – das zweibändige dokumentarische Standardwerk von K. Takayanagi, I. Ōtomo und H. Tanaka zum »Entstehungsprozeß der Japanischen Verfassung«, Tōkyō, Yūhikaku, 1972) und des Kriegsverzichtsartikels im besonderen. Die Tatsache, daß die JV unter der Leitung der amerikanischen Besatzungsbehörden zustande gekommen war (»MacArthur-Verfassung«), wurde schon bald zum (eher vordergründigen) Motiv für die Änderungsdebatte. Diese konzentrierte sich weitgehend auf den Kriegsverzichtsartikel 9 (in zweiter Linie auf die Stellung des Tennō, die Grundrechte, das Zweikammersystem, den Gerichtsaufbau, den Staatsnotstand u. a.). Im Hinblick auf die Grundfrage der vorliegenden Arbeit geht es in den Worten des Autors darum, »ob eine formelle Änderung des Art. 9 geboten ist bzw. in welchem Maße die Interpretation der Verfassung durch Regierung, Regierungspartei und Gerichte sowie die Entwicklung der politischen Realitäten den Normtext des Art. 9 überlagert und »gewandelt« haben, ohne diese »Änderung« formell im Verfassungstext zu verlautbaren«. Damit soll auch dokumentiert werden, »welch geringe Bedeutung dem reinen Wortlaut einer Verfassung zukommt, wenn er den politischen Absichten der Regierung entgegensteht«; ferner ließe sich zeigen, »welche Gefahr allzu rigiden Verfassungen innewohnt« (S. 71 f.). Der Autor weist zuerst die diversen Interpretationen auf, die Art. 9 durch die Wissenschaft (die h. M. sieht hierin ein Verbot eines jeden Krieges, also auch des Krieges zur Verteidigung) und die Regierung gefunden hat, um dem dann die Ergebnisse japanischer Aufrüstung seit 1955 gegenüberzustellen. So hält die herrschende Meinung in der Verfassungswissenschaft die Selbstverteidigungs-Streit-

kräfte und das sie betreffende Gesetz von 1954 für verfassungswidrig. Dieselbe Ansicht wurde von Untergerichten vertreten. Am bedeutendsten ist insofern der 1973 von einem Landgericht entschiedene sog. *Naganuma*-Fall, der z.Z. beim Obersten Gericht anhängig ist. (In einer früheren Entscheidung ist das höchste Gericht unter – vielfach kritisierstem – Rückgriff auf die Theorie der gerichtsfreien Hoheitsakte einer Stellungnahme ausgewichen).

Im dritten Abschnitt wird dann der Frage des »Wandels« nähergetreten. Neumann begreift Verfassungswandel als eine Form der Rechtsfortbildung, für die er neben der »Einleitung« des Wandlungsvorganges durch die politische Praxis (Exekutive und Legislative) dessen »Bewirkung« durch das Oberste Gericht verlangt, denn gerade in Staaten mit rigider Verfassung müsse die dritte Gewalt »in umstrittenen verfassungsrechtlichen Fragen Stellung beziehen«. Im Hinblick darauf erscheint dem Autor ein Wandel von Art.9 zwar »eingeleitet«, aber mangels Stellungnahme des Obersten Gerichts (noch) nicht »bewirkt«. Ergebnis also: weder Änderung noch Wandel der japanischen Verfassung.

Die Anhänge enthalten den deutschen Text der JV, den Grundsatzentwurf des Verfassungsuntersuchungsausschusses der Liberaldemokratischen Partei von 1972 und ein umfangreiches Literaturverzeichnis.

R. Heuser

Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Hrsg. Hanspeter Neuhold, Waldemar Hummer, Christoph Schreuer. Wien: Manz 1983. Bd.1: Textteil: XXXV, 467 S. Bd.2: Materialienteil: XII, 486 S. zus. S 820.– brosch.

Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht. 2.vollständig überarb. Aufl. München [etc.]: Saur 1984. 548 S. DM 80.– geb.

Eine Entwicklung ist ohne jede Wertung zu konstatieren – nicht nur, aber eben auch und sicherlich nicht geringer im deutschsprachigen Schrifttum, und sie ergreift auch die Völkerrechtslehrbücher: das Vordringen der »Einführungen« und »Handbücher«. Das wäre keiner Hervorhebung wert, wenn nicht eine andere Kategorie im gleichen Maße zurückträte: diejenigen Werke über dasselbe Thema, die ohne einen der genannten Zusätze – soll man sagen »auskommen«? Ein Dahm, ein Wengler, ein Berber scheinen nicht oder nur schwer wiederholbar und selbst der Menzel wurde in der nun auch nicht mehr neuen Neubearbeitung ein Gemeinschaftswerk. Ist dieser Menzel/Ipsen [vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd.40 (1980), S.867], obwohl er nicht so heißt, ein »Handbuch«, weil darin die Hauptbereiche des Völkerrechts durch verschiedene Autoren bearbeitet wurden, was ein »Mindestmaß an Einheitlichkeit« ebenso voraussetzt wie es »Meinungsvielfalt und Meinungsunterschiede« aufzeigt? Das Völkerrecht des DDR-Autorenkollektivs wurde auch nicht »Handbuch« genannt, vielleicht weil hier die Meinungsvielfalt fehlt, die bei gemeinschaftlich verfaßten »Nicht-Handbüchern« manchmal eher verwirrt. Oder ist ein »Handbuch« mehr im anglo-amerikanischen Sinne ein Werk, das Einheitlichkeit gar nicht versucht, sondern größere und klar abgegrenzte Bereiche des Völkerrechts durch Autoren bearbeiten läßt, die in diesen Bereichen schon vorher ausgewiesen waren? Das Völkerrecht hat ganz sicher

»eine stürmische Entwicklung erlebt«, »enzyklopädische Darstellungen« sind von einem Autor allein nicht mehr zu leisten. Aber ist die von einem Autor aus einem Guß gefertigte Gesamtschau, die Details im notwendigen Umfang nur beispielhaft anführt, deshalb immer nur (?) eine »Einführung«? Greift der Student eher zu einer »Einführung« oder einem »Handbuch«, weil sie weniger anspruchsvoll und fordernd erscheinen? Ist der Seidl-Hohenveldern (vgl. die letzte Besprechung in ZaöRV Bd.44 [1984], S.618), der sich durch keines der beiden Attribute im Titel beschränkt oder empfiehlt, ein »Handbuch« oder eine »Einführung« oder ein »Grundriß«?

Die Vorbemerkung soll Mißtrauen gegenüber den Attributen wecken. Beide Werke werden hier zusammen angezeigt, weil sie sich in erster Linie und ausdrücklich an den Studenten wenden und damit als »Einführung« und »Handbuch« dieselbe Zielrichtung haben. Dabei ist der Neuhold/Hummer/Schreuer zweifellos ein Handbuch, bearbeitet von 16 der namhaftesten Autoren unter den österreichischen Völkerrechtlern, referierend und dokumentierend, aber doch vorwiegend knapp (manchmal sehr knapp) und sicherlich nicht enzyklopädisch, also wohl auch eine »Einführung«. Der Kimminich ist aus einem Guß, ebensowenig enzyklopädisch aber doch zuweilen ausführlich und Literatur nicht nur pauschal, sondern auch zu einzelnen Sachaussagen nachweisend und daher vom Nachschlagewert her manchem »Handbuch« durchaus vergleichbar, wenn auch der Verständlichkeit wegen Vertiefungen und Differenzierungen an manchen Stellen erkennbar unterblieben sind.

Weder »Handbuch« noch »Einführung« sagt also etwas zwingend Unterscheidendes über beide Studienbücher aus. Die Unterteilungen des Themas sind, wenn auch jeweils etwas anders angeordnet und anders gewichtet, vom gegenwärtigen Stand des Völkerrechts vorgegeben; das österreichische Handbuch bietet hier noch ein Kapitel, das auf den internationalen Status Österreichs seit 1918 in besonderer Weise eingeht. Eine Auseinandersetzung mit inhaltlichen Auffassungsunterschieden ist im Rahmen einer solch kurzen Anzeige ausgeschlossen, so daß es mit einer allgemeineren Charakterisierung sein Bewenden haben muß. Die »Einführung« von Kimminich ist im Zusammenhang lesbar, durchaus geeignet, das Interesse eines Studenten an der Materie zu wecken, der sich einlesen will, ehe er sich für die Vorlesung entscheidet. Diese »Lesbarkeit« erfordert auf der anderen Seite den Verzicht auf manche Details. Das »österreichische Handbuch« erhebt wohl nicht den Anspruch auf zusammenhängendes Gelesenwerden, das scheitert am Telegrammstil, spätestens aber an den bis zur Perfektion übertriebenen Abkürzungen (»UU enthält eine Res der GV der UN VGR, das va auch ein SchG auf die iBez anwenden muß« ist zugegebenermaßen eine Kumulation). Dafür ist die Detailinformation hier zumeist größer, was für das Nachschlagen von Einzelfragen nach der Vorlesung von Vorteil ist, wenn man dann genug findet; zum Teil wirken die allzu knappen Mitteilungen aber auch eher banal. Schlägt man in beiden Werken zu aktuellen Völkerrechtsproblemen der jüngeren Zeit nach, so fällt das

Ergebnis so aus: Wer ob der Grenada-Invasion über die »Intervention auf Einladung« nachlesen will, findet bei Kimminich eine kurze, aber eindeutige Aussage, im Handbuch dagegen nur den 2-Zeilen-Hinweis, daß ihre Rechtfertigung von der sozialistischen Völkerrechtslehre behauptet werde, an anderer Stelle dann 2 Zeilen, die dem Postulat zu widersprechen scheinen. Kimminich widmet dem Falkland-Konflikt und seiner Vorgeschichte immerhin 1½ Seiten und einen ausführlichen Literaturnachweis; im Handbuch findet sich lediglich beim Antarktis-Vertrag der Hinweis, mit seiner möglichen Revision im Jahre 1991 könne der Falkland-Konflikt zusammenhängen. Auch wer – angeregt durch die israelische Politik hinsichtlich der Golan-Höhen und der Westbank – unter »Annexion« nachschlägt, findet sich durch die »Einführung« nicht schlechter, sondern eher besser informiert als durch das »Handbuch«. Diese wenigen Tests rechtfertigen keine abschließende Bewertung, machen aber doch deutlich, daß das »Handbuch« sicherlich insgesamt ungleich mehr Details enthält, die durch die Randziffernverweise auch in den notwendigen Zusammenhang gestellt werden, daß die »Einführung« aber keineswegs nur die oberflächliche Information ermöglicht. Letztlich wird es eine Frage des persönlichen Geschmacks sein, von welcher Art der Darstellung der Einzelne sich mehr angesprochen fühlt.

Das »österreichische Handbuch« wird durch einen umfangreichen Materialenteil ergänzt, der – im großen und ganzen der Unterteilung des Textteiles folgend – beispielhaft Auszüge aus Vertragstexten, Gerichtsentscheidungen und allen möglichen anderen rechtserheblichen Äußerungen enthält und damit zur Anschaulichkeit der Materie und zur Verständlichkeit der manchmal sehr kurzen Aussagen im Textteil nicht unerheblich beiträgt. Darüber, was in diese recht bunte Mischung aufgenommen wurde oder hätte aufgenommen werden sollen, werden die Meinungen – wie bei allen Materialsammlungen – auseinandergehen.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich ein nicht völlig ernst gemeinter bebildeter dritter Teil (»Nachteil«) des »österreichischen Handbuches«, der aber nur in begrenzter Auflage verteilt wurde und dem Rezensenten nicht zur Verfügung stand.

Torsten Stein

Pernice, Ingolf: Grundrechtsgehalte im Europäischen Gemeinschaftsrecht.

Ein Beitrag zum gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof. Baden-Baden: Nomos (1979). 270 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, hrsg. von Rudolf Regul und Christoph Sasse, Bd. 96). DM 74.– brosch.

Das Grundrechtsthema im Recht der Europäischen Gemeinschaften hat seine eigene Konjunktur. Nach der überhitzten Auseinandersetzung um den *Solange*-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1974 scheint das Thema nach dem *Vielleicht*-Beschluß vom 25. Juli 1979 in eine dem Thema und dessen Behandlung durch die Gerichte angemessenere ruhigere Zone gelangt zu sein. Das Europäische Parlament hat nun in seinem Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union vom 14. Februar 1984 das Grundrechtsthema zwar durch

einen Verweis auf die bestehende Rechtslage ausgeklammert. In Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs ist indes die künftige Union verpflichtet, binnen einer 5-Jahresfrist eine eigene Grundrechtserklärung zu beschließen. Das derzeit zweite unmittelbar gewählte Parlament wird sich aller Voraussicht nach mit den Vorarbeiten für eine solche Grundrechtserklärung befassen.

Letzteres ist Anlaß genug, um auch Jahre nach seinem Erscheinen auf das Werk von Pernice hinzuweisen, einer von Peter Häberle angeregten und gedanklich geprägten Dissertation. Diese darf in der anstehenden Diskussion weite Beachtung beanspruchen, und zwar aus drei Gründen: Pernice geht in umfassender Weise den immanenten Grundrechtsgehalten der drei Gemeinschaftsverträge und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach. Als Ergebnis erscheint zum einen ein in Umrissen anerkannter Grundrechtsbestand, der jeder Katalogisierung zugrundegelegt werden sollte. Dieser Bestand ist zum anderen so umfassend, daß bei der Frage des »Ob« eines Grundrechtskatalogs die Zusammenstellung von Pernice eher als Argument gegen eine »lediglich deklaratorische« (S. 20) Katalogisierung erscheinen müßte. Der dritte Grund für die Beachtung liegt in der dogmatischen Ausbreitung des institutionellen Grundrechtsverständnisses, mit der Pernice die Grundrechtsgehalte ermittelt.

Pernice löst damit die Grundrechtsfrage bewußt vom nationalen Recht ab. Mit der eigenen Kompetenz, das Gemeinwohl in der Gemeinschaftsrechtsordnung zu definieren, habe die Gemeinschaft ihre eigene Grundrechtsausgestaltungs-kompetenz erlangt. Wenn sie damit auch im Ergebnis die mitgliedstaatlichen Verfassungstraditionen integriere, so finde die Grundrechtsgeltung dennoch nicht ihre Wurzeln im nationalen Rechtskreis, sondern in den jeder Rechtsordnung unterliegenden Wertfaktoren (S. 240). Entsprechend spiele die wertende Rechtsvergleichung eher für die materielle Absicherung autonom gefundener bzw. entwickelter Grundrechtsaussagen eine Rolle, denn für deren Begründung. Nur aus den der Gemeinschaft vorgegebenen Vertragszielen und -kompetenzen habe der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (und nicht: der »Europäische Gerichtshof«, wie es im Titel heißt) die Erweiterung der materiellen Freiheiten der Gemeinschaftsbürger entwickelt. An Hand einer sorgfältigen Auswertung der Rechtsprechung gelangt Pernice zu der wichtigen Feststellung, daß zum einen alle Grundrechte für die Gemeinschaftsrechtsordnung bedeutsam sein können (zur Religionsfreiheit etwa Pernice, Juristen Zeitung 1977, 777) und daß zum anderen die Grundrechtsgehalte nicht nur in Gestalt der Diskriminierungsverbote zum Ausdruck kommen, sondern daß sich die Freiheitsverbürgungen der Verträge als objektive Wertfaktoren und als Individualgrundrechte sowohl gegen die Mitgliedstaaten (einschließlich einer binnenstaatlichen Wirkung und Drittwirkung, S. 139) als auch gegen die Gemeinschaft richteten. Hierbei sei nur »die Gemeinschaftswirkung« noch nicht positiv anerkannt. Gesichert seien dagegen die für die Grundrechte wesentlichen positiven und negativen Kompetenzbereiche, die in der Ziel- und Aufgabenbestimmung der Gemeinschaften enthalten seien.

Diese Ergebnisse der mit Urteils- und Stichwortverzeichnis vorbildlich dokumentierten und erschlossenen Arbeit müssen sicherlich in Abständen fortgeschrieben werden (so wie jetzt von Pernice selbst in der Kommentierung von Art. 164 bei E. Grabitz, Kommentar zum EWG-Vertrag, 1984). Die von Pernice erfaßte Rechtsprechung hat zwar die Grundlage gelegt, es werden jedoch schwerpunktmäßig immer neue Grundrechtsgehalte von der Tätigkeit der Gemeinschaft erfaßt. Im Bereich der neuen Medien und Technologien tritt zur Zeit die Informationsfreiheit in den Vordergrund, von der bei Pernice noch nicht die Rede ist (bzw. sein konnte). Nicht alle Grundannahmen von Pernice dürften unumstritten sein: So liegt die Bedeutung eines Grundrechtskatalogs nicht in erster Linie in der materiellen Sicherung der Grundrechte, sondern in deren Sichtbarmachung für den Bürger und in der legitimations- und kompetenzbegründenden Wirkung. Auch könnte die Verwurzelung der Gemeinschaft in den Rechtsordnungen stärker als bei Pernice in den Vordergrund gestellt werden auf der Grundlage des Art. 5 EWGV und der im Wechselverhältnis zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaft wirkenden Gemeinschaftstreue, ohne dabei die formelle Autonomie der Gemeinschaft in Frage stellen zu müssen. Insgesamt hat sich Pernice eines wichtigen, bei aller Grundsatzdiskussion oft übersehenen Themas angenommen und mit den herausgearbeiteten materiellen Grundrechtsgehalten des Gemeinschaftsrechts einen wegweisenden Beitrag für die weitere Rechtsentwicklung vorgelegt.

Meinhard Hilf, Bielefeld

Reiterer, Michael: The Protection of Refugees by Their State of Asylum.

Hrsg. von Theodor Veiter. (Wien: Braumüller 1984). VII, 114 S. (Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem (AWR) / Association for the Study of the World Refugee Problem. Abhandlungen zu Flüchtlingsfragen, Bd./ Vol. 16). öS 320.- / DM 46.- brosch.

Die anzuzeigende Schrift wurde vom Verfasser 1983 als Mémoire dem Institut universitaire des hautes études internationales in Genf vorgelegt. Ausgangspunkt ist die traditionelle Auffassung, daß ein Staat diplomatischen und konsularischen Schutz nur zugunsten seiner Staatsangehörigen, nicht aber von Flüchtlingen, denen er Asyl gewährt hat, ausüben könne. Die allgemein anerkannte Notwendigkeit, diesem Personenkreis besonderen Schutz zu gewähren, habe zu gewissen Modifikationen dieses Prinzips geführt, die ihren Niederschlag vor allem in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gefunden hätten, wonach nämlich das UNHCR als internationale Organisation zu einem gewissen Umfang Schutz ausüben könne.

Die Asylgewährung knüpft nach Auffassung des Autors ein besonderes Band zwischen Asylanter und Aufenthaltsstaat, das wegen der besonderen Schutzwürdigkeit des Flüchtlings zumindest im »Außenverhältnis« die Qualität einer *de facto*-Staatsangehörigkeit annimmt; daher könne der Staat, der Asyl gewährt hat, sowohl gegenüber dem Heimatstaat als auch gegenüber Drittstaaten, in denen sich der Asylanter vorübergehend aufhält, diplomatischen und konsularischen Schutz aus-

üben. Diese Meinung wird zwar auf eine recht sorgfältige Untersuchung der einschlägigen Staatenpraxis und Völkerrechtsliteratur gestützt, jedoch erscheint es zweifelhaft, ob man insofern wirklich bereits von gewohnheitsrechtlicher *lex lata* sprechen kann. Gerade die Haltung mancher sozialistischer Länder und Staaten der Dritten Welt dürfte den Schluß rechtfertigen, daß es sich dabei zur Zeit noch um eine allerdings unbedingt zu unterstützende Forderung *de lege ferenda* handelt.

Rainer Hofmann

Rosenberg, Dominique: Le principe de souveraineté des Etats sur leurs ressources naturelles. Préface de Jean-Pierre Colin. Avant-Propos de Mohammed Bedjaoui. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence 1983. 395 S., 2 Faltafeln. (Bibliothèque de Droit International sous la direction de Charles Rousseau, Tome 93). F 190.– brosch.

Das Prinzip der Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen ist gewiß einer der wichtigsten Grundsätze, die im Rahmen der Vereinten Nationen zugunsten der Staaten der Dritten Welt entwickelt wurden. Die Dissertation von Rosenberg, Assistent an der Universität Reims, ist – soweit ersichtlich – die erste monographische Behandlung dieses für den Problemkreis der Neuen Weltwirtschaftsordnung so bedeutsamen Komplexes durch die französische Völkerrechtswissenschaft.

Im ersten Abschnitt (S.33–86) wird das einschlägige klassische Völkerrecht dargestellt, das wohl nicht zu Unrecht als «le droit de pillage des ressources naturelles» qualifiziert wird. Im zweiten Teil (S.87–229) wird ausführlich die Entwicklung der Völkerrechtsregel («une règle de droit positif») von der nationalen Souveränität über die natürlichen Ressourcen von der Verstaatlichung der Anglo Iranian Oil Company im Jahre 1951 bis hin zur Resolution 1803 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, angenommen am 14. Dezember 1962, behandelt. Den dritten Teil (S.225–371) widmet Rosenberg der Bestimmung des Inhalts dieser Rechtsregel, die er als grundlegendes Prinzip des Entwicklungsvölkerrechts versteht. Dabei lehnt er insbesondere die Positionen des klassischen Völkerrechts zu Fragen der Staatensukzession, des Rechts der Konzessionen, der Ausübung des diplomatischen Schutzes und nicht zuletzt der Regelung von Entschädigungen teilweise vehement ab.

Die Arbeit ist außergewöhnlich gut fundiert; die Ablehnung der Normen des klassischen Völkerrechts in diesem Bereich beruht auf einer sorgfältigen Auseinandersetzung und bezieht wohl alle Aspekte der einschlägigen Diskussionen in den Prozeß der Abwägung ein. Die Folgerungen allerdings sind sicherlich in mancher Hinsicht problematisch. Für eine Darstellung dieser hohen Qualität eher ungewöhnlich, dem wissenschaftlichen Wert aber nicht abträglich, ist die mitunter gebrauchte Diktion, die vor allem hinsichtlich der Rechtsauffassungen der Kolonialzeit mehr den Charakter eines Pamphlets als einer wissenschaftlichen Untersuchung zeigt. Gleichwohl: eine interessante und ideenreiche Arbeit, die zu lesen sich lohnt.

Rainer Hofmann

Sommermann, Karl-Peter: Der Schutz der Grundrechte in Spanien nach der Verfassung von 1978. Ursprünge, Dogmatik, Praxis. Berlin: Duncker & Humblot (1984). 419 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.472). DM 144.- geb.

Die spanische Verfassung von 1978 enthält bekanntlich einen umfassenden Grundrechtskatalog und sieht einen speziellen Grundrechtsschutz vor. Ziel der vorliegenden Bonner Dissertation ist nun die Beschreibung des aktuellen Standards der Grundrechte in Spanien. Aus dem vorangestellten umfangreichen historischen Teil wird deutlich, daß bei der Ausarbeitung der Verfassung keineswegs nur ausländische Vorbilder heranzuziehen waren, sondern daß durchaus auch auf eigene Traditionen, etwa die Verfassung von 1931, zurückgegriffen werden konnte. Im zweiten Teil der durchgehend deskriptiven Arbeit wird zunächst der Grundrechtsteil der Verfassung, die Art. 10-55, ausführlich erläutert. Sehr informativ sind die Kapitel über die Grundrechtsdogmatik, die bisher in doch erstaunlich großem Umfang von der deutschen Lehre beeinflusst wurde, und die Ausgestaltung der Grundrechte durch den Gesetzgeber, die allerdings bei weitem noch nicht abgeschlossen ist. Der dritte Teil behandelt die Verfahren zum Schutz der Grundrechte durch die ordentlichen Gerichte, zu denen ja auch die Verwaltungsgerichte zählen, das Verfassungsgericht und den Ombudsman, wobei zu Recht die ganz herausragende Rolle des Verfassungsgerichts gewürdigt wird.

Diesem selbst gesetzten Ziel wird der Verfasser mit seiner ungewöhnlich gut belegten Arbeit voll gerecht. Ungeachtet einiger, mitunter jedoch höchst gravierender Mängel wie z. B. im Bereich der Terrorismusgesetze und des Rechts der vorläufigen Festnahmen sowie noch ausstehender gesetzlicher Regelungen, hat Spanien innerhalb nur weniger Jahre ein Niveau an Grundrechtsschutz erreicht, das im westeuropäischen Bereich Vergleiche nicht zu scheuen braucht. Dies schlägt sich auch im Stand der Lehre und Rechtsprechung nieder; von besonderem Interesse wird daher sein, ob auf der gemeinsamen dogmatischen Grundlage andere Lösungen als etwa in Deutschland entwickelt werden. Rainer Hofmann

Vassalli di Dachenhausen, Talitha: La culpa in contrahendo nel diritto internazionale. Napoli: Giannini 1983. 146 S. (Facoltà di Economia Marittima, Istituto Universitario Navale, Napoli, 11). brosch.

Nach Art. 18 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) darf ein Staat nichts tun, was den Zweck eines Vertrags vereiteln würde, nachdem er unterzeichnet oder ratifiziert hat. Die Verfasserin untersucht die Geschichte dieses Satzes in der Lehre, der Rechtsprechung und der Staatenpraxis und stellt die Vorarbeiten des Textes in der International Law Commission und (sehr kurz) auf der Kodifikationskonferenz 1968/69 dar. Am Anfang wurde eine solche Regel abgelehnt; eine Erweiterung auf die Zeit nach dem Eintritt in Vertragsverhandlungen wurde ange-regt, blieb aber endgültig verworfen.

Es findet sich einiges Material, das diese Kodifikation rechtfertigt; auch läßt Art. 18 die Freiheit zu erklären, doch nicht Vertragsteil werden zu wollen, und

entbindet von der Rücksicht, wenn der Vertrag nicht binnen angemessener Frist in Kraft tritt. Er ist also hinlänglich ausgewogen.

Die Verfasserin bemängelt indes, daß es an einer stichhaltigen dogmatischen Begründung bisher fehle. Die meist angegebenen Argumente: Zeichnung sei bindender Akt, die Vereitelung sei ein Rechtsmißbrauch, Treu und Glauben allgemein verböten die Vereitelung, all dies sei nicht ausreichend. Sie kommt dann auf den Gesichtspunkt, der auch den Titel der Schrift geprägt hat: Vereitelung des Vertragszwecks vor dem Inkrafttreten sei *culpa in contrahendo*.

Hierfür zieht sie einige Bemerkungen im bisherigen Schrifttum an, will aber wohl hauptsächlich dartun, daß die *culpa in contrahendo* im Zivilrecht eine Ausprägung des Gebots von Treu und Glauben sei, die man angesichts dessen Geltung auch im Völkerrecht dort übernehmen könne – freilich nicht als allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne der offiziellen Quellenlehre. Die *culpa in contrahendo* sei eine Ableitung aus Treu und Glauben, die im Völkerrecht eine autonome Existenz habe (S. 129). Dennoch wird in den Anmerkungen der Seiten 125–127 ein Abriß zur Rechtsvergleichung der *culpa in contrahendo* gegeben, der nützlich ist.

Man muß der Verfasserin für die Vorgeschichte des Art. 18 dankbar sein und kann schlecht mit ihr über ihre eigenen Auffassungen streiten. Man wird auch zugeben, daß ihr eigenes Recht im Cod. Civ. art. 1337, 1338, modern wie es ist, eine breitere Grundlage für ein Verbot der Vereitelung des Vertragszwecks bietet; daher sollte man das eigene Unbehagen an der Verwendung des Terminus *culpa in contrahendo* zurückstellen. Aber sie selbst bemerkt, daß nun in Art. 18 WVK gerade nicht (mehr) von der Verhandlungsphase die Rede ist (S. 128 bei Anm. 47); ihr eigener Sprachgebrauch vom *trattato «in itinere»* zielt doch auf einen Text, der als solcher festgestellt ist.

Noch mehr stört es, und die Verfasserin scheint auf diesen Aspekt nicht einzugehen, daß nach aller Voraussicht mit Art. 18 WVK Vertragsgehorsam verlangt werden wird. Sie scheint das sogar zu billigen (S. 66 ff. bei der Erörterung der Sonderpläne der Industriestaaten und des Rückzugs der USA vom neuen Seerecht). Das würde dann in einer Linie mit anderen Versuchen liegen, neues Völkerrecht auf illegale Weise zu schaffen, und sich wahrscheinlich bei den Bestrebungen nach einer sog. Neuen Weltwirtschaftsordnung auswirken.

Gewiß hängt das Völkerrecht nicht an der Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds der Völkerrechtsgemeinschaft, und es muß neues ungeschriebenes Recht entstehen können. So ist es seit jeher gewesen; aber es tut nicht gut und hemmt sogar die vernünftige Entwicklung, wenn Schleichwege benutzt werden, um Gruppenforderungen den Anschein objektiven Rechts zu geben. F. Münch

Die Verfassung der Türkischen Republik vom 7. November 1982 in deutscher Sprache mit Kommentar. Hrsg. von Rudolf Wedekind, übersetzt von Rudolf Wedekind, Dirk Hermann Voß, Solyuk Ceylan, Kommentar von Rudolf Wedekind und Dirk Hermann Voß. (Hannover: Leuenhagen & Paris 1984). 277 S. geb.

Es ist nicht die erste Übersetzung der türkischen Verfassung von 1982, die hier vorgelegt wird, jedoch die erste in Buchform (die übrigen Übersetzungen: C. Rumpf [mit kurzer Einführung], Beiträge zur Konfliktforschung 1983, S.105 ff.; O. Oehring [mit ausführlicher Einführung], Orient 1983, S.301 ff., E.E. Hirsch [mit ausführlicher Einführung], Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge Bd.32 [1983], S.508 ff.). Leider ist es hier weder möglich, diese verschiedenen Übersetzungen kritisch miteinander zu vergleichen, noch in ausführlicher Weise auf die Übersetzung Wedekinds und seiner Mitarbeiter und die einzelnen Anmerkungen zu den Verfassungsartikeln einzugehen.

Das Buch wendet sich, wie Wedekind in der Einleitung schreibt, »auch und gerade an den nicht juristischen Leser«. Diese Bemerkung ist berechtigt, denn besonders für die Verwendung durch den Verfassungsrechtler, der auf Genauigkeit in der Begrifflichkeit des übersetzten Textes Wert legt, ist dieses Buch nur bedingt geeignet. Die Anmerkungen (insofern ist die Bezeichnung als »Kommentar« für den Juristen, der an die üblichen Kommentare zum Bonner Grundgesetz denkt, ein wenig irreführend) enthalten keine wesentlichen dogmatischen Auseinandersetzungen, die im Hinblick auf die zur Verfassung von 1961 erschienene deutschsprachige Literatur vielleicht denkbar gewesen wären. Eine echte Diskussion an Hand von türkischer Literatur und Rechtsprechung (immerhin wird gelegentlich das türkische Verfassungsgericht zitiert) hätte den Rahmen des Vorhabens allerdings gesprengt.

Interessant wäre es etwa gewesen, von Wedekind als Mitglied des Europäischen Parlaments etwas Kritisches zur Übereinstimmung des Grundrechtsteils der türkischen Verfassung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (im Bereich von Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gibt es in dieser Hinsicht durchaus fragwürdige Bestimmungen) zu hören. Es scheint mir z. B. keine große Errungenschaft zu sein, wenn in der durch den Kemalismus ideologisch stark belasteten Rechtsordnung der Türkei mit den Möglichkeiten der Grundrechtsbeschränkungen aus den Art.8–11 und 15 EMRK auch die recht unbestimmte Einschränkungsvoraussetzung der »demokratischen Gesellschaft« übernommen wird.

Der Wert der Anmerkungen liegt vor allem in ihren Hinweisen auf die im Vergleich zur Verfassung von 1961 eingetretenen Änderungen und ihre politischen Hintergründe. Einem Vergleich mit E.E. Hirschs kommentierender Darstellung der türkischen Verfassung von 1961 und der verfassungsrechtlich bedeutsamen historischen und aktuellen Rechtstexte (Die Staatsverfassungen der Welt, Bd.7: Türkei [Frankfurt 1966]; Ergänzungsband 7a [Hamburg 1973]) kann (und will) das Buch nicht standhalten.

Christian Rumpf

Völkerrecht als Rechtsordnung – Internationale Gerichtsbarkeit – Menschenrechte. Festschrift für Hermann Mosler. Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Wilhelm Karl Geck, Günther Jaenicke, Helmut Steinberger. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1983. XIV, 1057 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, begründet von Viktor Bruns, hrsg. von Rudolf Bern-

hardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd.81). DM 298.- / approx. US \$123.10 geb.

Festschriften sind als Formen der wissenschaftlichen Diskussion nicht unumstritten. Gegen sie wird eingewendet: Unter dem Druck des Termins würden allzu häufig zufällige oder schon bekannte Ergebnisse der wissenschaftlichen Produktion abgeliefert, die keinen Bezug zum Jubilar hätten. Die wissenschaftliche Diskussion fände an einer Stelle statt, die abgelegen sei und deren zu hoher Preis einer weiten Verbreitung im Wege stünde. Jedenfalls was den ersten Einwand anlangt, ist die Festschrift für Hermann Mosler ein Beweis dafür, daß eine wissenschaftlich fruchtbare und weiterführende Debatte gerade dann geführt werden kann, wenn das Werk des zu Feiernden den Bezugspunkt der Beiträge bildet.

Vier Themenbereichen, denen sich Hermann Mosler sowohl als Wissenschaftler wie als Richter am Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und am Internationalen Gerichtshof besonders gewidmet hat, lassen sich die meisten der insgesamt 52 Beiträge von Autoren aus 18 Ländern zuordnen, wobei in Einzelfällen die Zuordnung zu einer anderen Gruppe als hier vorgenommen durchaus vertretbar wäre.

Im Vordergrund steht der Schutz der Menschenrechte mit dem System der Europäischen Menschenrechtskonvention als Schwerpunkt. Letzterer wird von Bernhardt, Evrigenis, Fitzmaurice, Ganshof van der Meersch, Hailbronner, Matscher, Ress und Sperduti so vielfältig und eingehend behandelt, daß die Festschrift zu einer Fundgrube für jeden geworden ist, der sich mit diesem Thema beschäftigt. Allgemeinen Aspekten des Menschenrechtsschutzes widmen sich die Beiträge von Myazaki, Partsch und Suy; dem Menschenrechtsschutz im Rahmen der Vereinten Nationen und der UNESCO die von Tomuschat und Bastid, Grundrechtsproblemen vorwiegend des deutschen Verfassungsrechts jene von Doehring und Steinberger.

Den zweiten Themenbereich bildet die Internationale Gerichtsbarkeit. Dazu haben Elias, Gros, Jiménez de Aréchaga, E. Klein, H. von Mangoldt, McWhinney, Oda und Schachter geschrieben.

Der dritte Themenbereich umfaßt die theoretischen Grundlagen und die Quellen des Völkerrechts. Damit befassen sich die Abhandlungen von Ballreich, Barberis, Bleckmann, Frowein, Lachs, Monaco, Münch, Reuter, Rosenne.

Der vierte Themenbereich gilt Rechtsfragen der Internationalen Organisationen, wobei besonders die Europäischen Gemeinschaften behandelt werden (Everling, Hilf, Pescatore, Schermers, Seidl-Hohenveldern, Skubiszewski).

Beiträge, die diesen vier Bereichen nicht zugerechnet werden können, stammen von Bayer, Bothe, Fromont, Geck, Jaenicke, Mann, Puente Egido, Rudolf, Schlochauer, H. Schneider, Schweisfurth, Truyol y Serra, Tsatsos und Verosta. Die Themen reichen hier vom Steuerrecht über das Verhältnis von Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, die auswärtige

Gewalt der deutschen Bundesländer, den französischen Conseil constitutionnel, die Schifffahrtswegfreiheit von Kriegsschiffen, den Tiefseebergbau, staatliche Aufklärungsansprüche und Völkerrecht, das spanische Verfassungsrecht und die spanische Verfassungsgeschichte, die Rechtsfragen grenzüberschreitender Wasserstraßen, die authentische Interpretation von Gesetzen, das Europabekenntnis und das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes, das deutsche Parteienrecht bis zur deutschen Verfassungsgeschichte. Auch hier sind zum Teil Bezüge zum Werk des Jubilars gegeben, was insbesondere für das Verhältnis von Völkerrecht und Bundesstaatsrecht gilt.

Es bedarf keiner näheren Begründung für die aus Raumgründen gegebene Unmöglichkeit, die einzelnen Beiträge einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Das Herausgreifen einzelner davon könnte nur das Ergebnis der höchst subjektiven Präferenz des Rezensenten sein, basierend auf seinen eigenen Arbeiten, seinem eigenen Interesse, seiner individuellen Neugierde oder Ablehnung.

Die Beiträge bewegen sich, angesichts der illustren Namen nicht weiter verwunderlich, nahezu alle auf einem sehr hohen Niveau und führen die wissenschaftliche Diskussion gehaltvoll weiter. Insgesamt eine nicht nur im Umfang große Festschrift, eine Bereicherung der völkerrechtlichen Literatur und eine würdige und verdiente Ehrung für Hermann Mosler, der unter den deutschen Völkerrechtlern eine herausragende Stellung einnimmt. Albrecht R and el z h o f e r, Berlin